

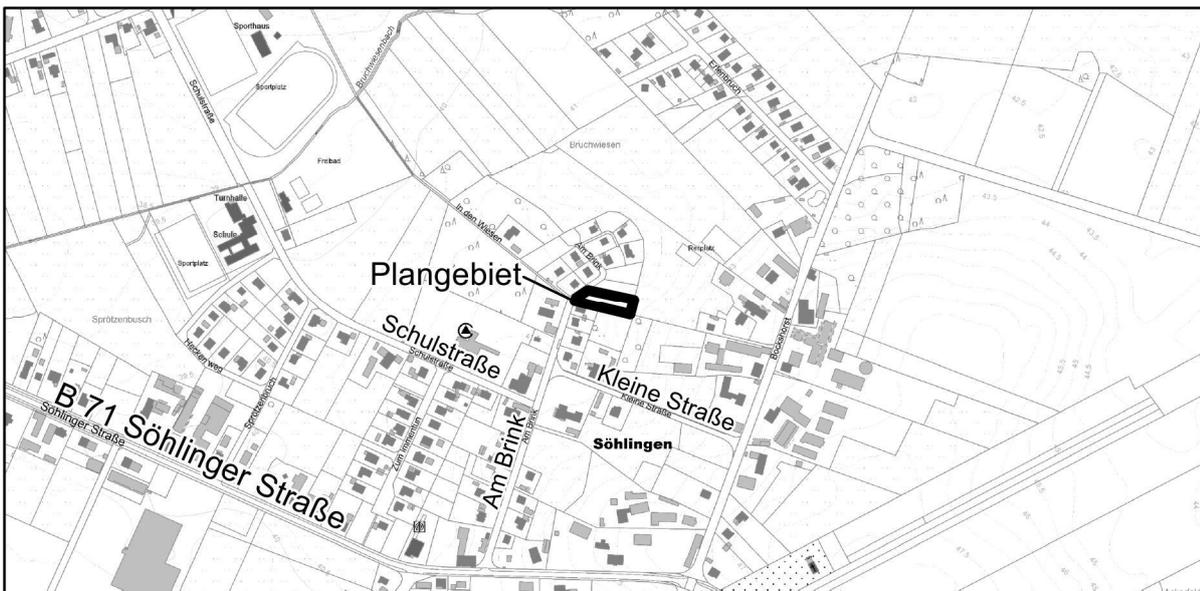
Gemeinde Hemslingen

BEKANNTMACHUNG über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Brink“

Der Rat der Gemeinde Hemslingen hat in seiner Sitzung am 14.11.2018 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Brink“, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung zugestimmt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt, so dass von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Durch die Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll eine Wohnbebauung im Sinne der Innenentwicklung ermöglicht werden. Das Plangebiet liegt im Osten der Ortschaft Söhlingen der Gemeinde Hemslingen. Seine Lage ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.



Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

02.01.2019 bis einschließlich 04.02.2019

im Gemeindebüro der Gemeinde Hemslingen, Bruchwiesenweg 50, 27386 Hemslingen und

im Rathaus der Samtgemeinde Bothel, Horstweg 17, 27386 Bothel

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme nach telefonischer Vereinbarung (Hemslingen: 04266-954479; Bothel: 04266-983-1500) möglich.

Stellungnahmen zum Entwurf können während der Auslegungsfrist abgegeben bzw. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB).

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung stehen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Bothel zur Verfügung:

1. Auf der Startseite **www.bothel.de** unter **Rathaus** und **Bauleitplanung** oder
2. unter **<https://www.bothel.de/rathaus/bauleitplanung.html>**

Hemslingen, den 19.12.2018

DER BÜRGERMEISTER